

Vor- und Zuname der antragstellenden Person, Amts-/Dienstbezeichnung		tagsüber tel. erreichbar unter
Privatanschrift		Beschäftigungsstelle bzw. Organisationseinheit BBS II Göttingen
Ggf. LSchB	Kapitel-Titel	Az. NLBV

Auf dem Dienstweg an

Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung

Unterrichtsverlagerung (aus pers. Anlaß)

Die Schulleitung
der Berufsbildenden Schulen II Göttingen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Begründete Unterlagen (wie Einladung, Tagungs-
Programm, Anerkennungsbescheid, Ärztliche
Bescheinigung, usw.) bitte beifügen.

Antrag auf Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung unter Weitergewährung der Bezüge

Nach der Sonderurlaubsverordnung (Nds. GVBl. vom 16.01.2006 bzw. nach TV-L) bzw. nach § 45 SGB V unter Wegfall der Bezüge

vom/bis	es werden benötigt	Im lfd. Urlaubsjahr in Anspruch genommen	
<input type="checkbox"/> für gewerkschaftliche Zwecke Parteien, Kirchen, Verbände § 3 SoUrlVO	Werktage (Anzahl)	Werktage (Anzahl)	5 (10) Tage im Jahr
<input type="checkbox"/> für gewerkschaftliche Schulung <input type="checkbox"/> für gewerkschaftliche Tagung auf Kreisebene	Werktage (Anzahl)	Werktage (Verrechnung)	
<input type="checkbox"/> für fachliche, staatspolitische und sportliche Zwecke § 2, 4 (3) SoUrlVO	Werktage (Anzahl)	Werktage (Anzahl)	
<input type="checkbox"/> Aus persönlichen Anlässen ⇒ Kurzbegründung oder Rücksprache erforderlich. <input type="checkbox"/> Bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin <input type="checkbox"/> Angestellte/r ⇒ vgl. Rückseite ⇒ Rücksprache erforderlich			
<input type="checkbox"/> aus anderem Grund, wie im Feld „Begründung“ dargestellt		z. B. § 9 b SoUrlVO (Kuren), § 9 SoUrlVO (Sonstiges)	
<input type="checkbox"/> für Personalrats- und Ersatzmitglieder für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienlich sind		<input type="checkbox"/> Kostenübernahme nach § 37 Abs. 1 Nds. PersVG wird beantragt.	

Eingangsstempel auf der Rückseite

Die Vertretungsregelung klären und Antrag bitte möglichst frühzeitig (mind. 14 Tage vor dem Termin) abgeben.

Anzahl der in der Abwesenheitszeit zu erteilenden Unterrichtsstunden		Begründung	Mitzeichnung bei Fortbildung Koordinator (A) / Datum
Davon werden vertreten			
Davon werden vor-/nachgeholt			
Davon entfallen ersatzlos			
Ort/Datum und Unterschrift der antragstellenden Person	Zahl der Anlagen	ggf. Vertreter/in (Name, Zeichen)	Mitzeichnung bei Fortbildung Koordinator (B) / Datum

Stellungnahme des stellv. Schulleiters <input type="checkbox"/> Vertretung ist wie angegeben geregelt <input type="checkbox"/> Vertretung ungeklärt <input type="checkbox"/> es stehen dienstl. Belange entgegen	Namenszeichen/Datum
Entscheidung des Schulleiters <input type="checkbox"/> Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung wird genehmigt <input type="checkbox"/> der Unterrichtsverlagerung wird zugestimmt auf Plus-Minus Liste Stunden	<input type="checkbox"/> wie beantragt <input type="checkbox"/> wie nachstehend beschrieben <input type="checkbox"/> mit folgender Maßgabe <input type="checkbox"/> ohne Kostenerstattung nach § 37 NPVG <input type="checkbox"/> bei Kostenerstattung nach § 37 NPVG
<input type="checkbox"/> Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung kann nicht erteilt werden <input type="checkbox"/> Vor Ablehnung Einleitung der Benehmensherstellung <input type="checkbox"/> Benehmen hergestellt	Begründung
1. Original an Antragsteller/in 2. Kopie z.d.A. Antragsteller/in 3. Kopie Stundenplaner	Namenszeichen/Datum

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Schulleitung eingelegt werden.

Entwurf und Satz: Peter Peschel / Gisela Ecke, BBS II Göttingen

Stand: 01/2010

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

Gesetzliche Krankenversicherung

In der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791)

§ 45

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.
- (2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.
- (3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,
 - a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
 - b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
 - c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.